BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ith, Johannes Samuel,

Versuch über die Verhältnisse des Staates zur Religion und Kirche und eine denselben angemessene Organisation dieser letztern für das protestantische Helvetien

Bern 1798

J.can.p. 546 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545481-5
VD18 14561182-001

J. Can. P.
5'46m

J. can. P. 5^a 46^m

Ith

<36606424670016

<36606424670016

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 546m

Versuch

über die

Verhältnisse des Staates

zur

Religion und Kirche,

und eine

denselben angemessene Organisation

dieser letztern

für das

protestantische Helvetien.

Von

J. Ith.

Bern, 1798.

Wolff h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es muß unsern Gesetzgebern auf der glänzenden und verantwortlichen Stufe, wohin Helvetiens Zutrauen sie gerufen hat, unendlich viel daran gelegen seyn, sich mit einer hinlänglichen Masse von Wahrheit und Licht zu umringen; sie arbeiten unter dem prüfenden Blicke eines aufgeklärten Jahrhunderts, für eine Nachwelt, welche das Gegenwärtige vor dem Richterstuhl der unbestechbaren Zukunft beurtheilen wird, für ein einsichtvolles sittliches

Volk, welches glücklich war, welches fähig und würdig ist, noch glücklicher zu werden. Noch nie sind die Wissenschaften in der Schweitz allgemeiner verbreitet und blühender gewesen; noch nie war man so sehr, wie jetzt, berechtigt von ihr, wie in jedem andern, also vorzüglich im Fache der Gesetzgebung nicht nur etwas Relativgutes, sondern Allgemeingültiges und Nachahmenswürdiges zu erwarten.

Beynahe zu eben der Zeit, da die politische Umwälzung in Frankreich ausbrach, entwickelte sich in Deutschland allmählich und ruhig eine andere, wodurch die ganze Philosophie, alle Wissenschaften, die Religion selbst eine moralische Begründung erhielten, wo die immer gefühlte, durch die Erfahrung aller Jahrtausende bestätigte, Wahrheit auch für die Vernunft in eine über allen Zweifel erhabene Evidenz gesetzt ward: daß schlechterdings keine menschliche Einrichtung gedeihen könne, die nicht unter der Souveränität des obersten Sittengesetzes bedingt ist.

Glücklich also, wenn diese beyde Revolutionen einmal mit einander in Berührung kommen, wenn die letztere der erstern einmal alle die Dienste leisten kann, der sie zum Beßten der Menschheit so sehr bedarf! Aber wie, wenn sich dieser Vereinigungspunkt in der Schweitz fände! Wie, wenn wir unsern überlegenen Bezwingern für das Geschenk der politischen Freyheit, welches sie uns zudenken, das schönere Gegengeschenk einer reinen, unerschütterlichen Moral und der einzig wahren, darauf gegründeten, Religion machen könnten! Man zweifle ja nicht daran, die guten Köpfe in Frankreich, die philosophischen Kritiker ihrer eigenen Revolution, o, sie fühlen dieses Bedürfniß. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes ist selbst schon vor mehr als drey Jahren vom Nationalinstitute, im Namen der Nation, aufgefordert worden, zur Begründung der Moral und einer moralischen Religion in Frankreich mitzuwirken. Seither hat er verschiedenes, was dahin Bezug hat, durch den Druck bekannt gemacht; er hat

sich über diesen Gegenstand (und nur über denselben) mit einigen der ausgezeichnetsten Gelehrten und Volksrepräsentanten Frankreichs in schriftliche Untersuchungen eingelassen. Aber der grosse, unvergeßlich furchtbare Gang der nachfolgenden Begebenheiten hat wichtigere Angelegenheiten, als jenen Briefwechsel, gebieterisch unterbrochen.

Eine unserer dringendsten und heiligsten Sorgen ist gegenwärtig die Erhaltung unserer Religion. Diese ist uns so feyerlich, als selbst die Sicherheit der Person und des Eigenthums, ohne welche sogar das Leben keinen Werth haben kann, zugesichert: sie ist zugleich der am allgemeinsten und stärksten ausgesprochene Wunsch der helvetischen Nation. Indeß ist sogar der Begriff der Religion bey den mehresten Menschen noch im Dunkeln; die wesentlichen Verhältnisse der Religion und Kirche zum Staat sind so, wie die Rechte und Pflichten von diesem gegen jene, entweder noch nicht gehörig entwickelt,

oder einmal nicht anerkannt: und wie können wir hoffen, daß die erforderlichen Maaßregeln zur Erhaltung unserer Religion getroffen werden, so lange es an den Grundsätzen dazu fehlt?

Das gegenwärtige Werkgen, die Frucht weniger Tage, liefert einen Versuch über jene Verhältnisse, und über eine denselben angemessene Organisation der protestantischen helvetischen Kirche. Ich bin bemüht gewesen, Faßlichkeit mit logischer Schärfe, insofern diese Eigenschaften vereinbar sind, zu vermählen, weil ich beydes, verstanden zu werden und zu überzeugen, suchte. Denn das gestehe ich freymüthig, daß ich nicht allein von unsern Gesetzgebern gelesen, sondern von echten Kunstrichtern, freylich freundschaftlich, aber genau geprüft zu werden wünsche. Dieser Wunsch geht ganz natürlich aus dem andern hervor, doch etwas wirklich Gutes zu veranlassen, wenn ich selbst nicht im Stande bin, es zu bewerkstelligen.

Mir scheint der Gegenstand, den ich hier behandle, entscheidend wichtig. Man schliesse ja nicht von einer grossen Nation auf eine kleine. Der Stoß, welcher den Mann zum Wanken bringt, stürzet das Kind, und die Wunde von jenem ist Tod für dieses.

Gegeben den 18. April 1798.

Der Verfasser.

Grundsätze
über das
Verhältniß des Staates
zur
Religion und Kirche.

I.

Gleichwie der Mensch ein sinnlich-vernünftiges Wesen ist: so ist der Zweck seiner Natur, mithin seines Daseyns, Glückseligkeit unter Sittlichkeit bedingt. In der Erreichung dieses Zweckes, d. h. in der steten und ungehinderten Näherung zu demselben, besteht die menschliche Bestimmung oder Vollkommenheit.

2.

Aber die Erreichung dieses Zweckes setzt von aussen eine günstige Lage voraus. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß der vereinzelte Mensch nur ein Thier bleibt; daß er alles, was er werden soll, nur in Gesellschaft werden kann. Die Gesellschaft ist mithin die zur Erreichung der Zwecke, und allmählichen Vollendung der menschlichen Vollkommenheit günstige äusserliche Lage.

3.

Der grosse, allumfassende Zweck der Gesellschaft ist hiemit die Bestimmung der Menschheit selbst. Mit andern Worten: die Gesellschaft ist da, und der Mensch lebt in Gesellschaft, um in derselben seinen Trieb nach Glückseligkeit in der fortschreitenden Ausbildung zur Sittlichkeit zu befriedigen. Dieser allgemeine Zweck löset sich in den nähern und unmittelbaren, Glückseligkeit, durch Sicherung gesetzlicher Freyheit und rechtlicher Gleichheit einerseits, und andererseits in den entferntern oder mittelbaren auf, nehmlich Sittlichkeit, durch moralische Erziehung.

4.

Die Gesellschaft nimmt den Menschen auf, wie er ist, als sinnlich-vernünftig. Sie vermag es nicht, die Sinn-

lichkeit von der Vernunft, die äussere Freyheit von der innern Moralität zu trennen. Ein Staat also, dessen Verfassung nur auf einen Theil der Menschennatur, nicht auf alle Bedürfnisse derselben angelegt ist, seine unvollständigen Grundsätze mögen noch so wahr und evident seyn, kann dem Bürger in Ewigkeit nicht genügen; er ist unvollkommen; er kann und wird nicht bestehen.

5.

Mittel heißt, was bloß wegen eines andern, Zweck, was durch dieses andere da ist. Der Staat, als Verein zum unmittelbaren Zwecke der äussern Glückseligkeit ist nur Mittel, der höhere, edlere Zweck dieses Mittels ist die oberste Menschenbestimmnng oder Vollkommenheit. Sobald der Staat sich nicht als Mittel betrachtet: so hat er gar keinen Grund, keine Nutzbarkeit, keinen Zweck mehr: er verstöret sogar seinen Zweck, indem er das, was bloß Mittel ist, mit demselben verwechselt.

6.

Da das Mittel wegen des Zweckes und der Zweck durch das Mittel da ist: so herrschet zwischen dem Staat und der moralischen Menschenbestimmung eben das Verhältniß, welches zwischen Ursache und Wirkung angetroffen wird; d. i. ein relativ nothwendiges

Verhältniß, ein, der Natur dieser Dinge nach, unauflösbares Band. Der Staat, der sich von aller Rücksicht auf sittliche Zwecke lossagt, ist Ursache ohne Wirkung; die Sittlichkeit, die sich unabhängig vom Staate begründen will, ist Wirkung ohne Ursache: beydes ist Widerspruch.

7.

Der Zweck ist zwar das edlere und bleibende, das Mittel, das niedrigere und vorübergehende. Da aber gleichwohl das Mittel die Ursache, der Zweck die Wirkung ist: so ist das Bedürfniß der Sittlichkeit dem Staatsbedürfnisse untergeordnet, oder "der Einfluß des Staats auf alle Beförderungsanstalten der menschlichen Sittlichkeit ist nothwendig und rechtmäßig.„

8.

Die Freyheit ist der Grund aller, folglich auch aller äussern Handlungen (Erscheinungen); die Sittlichkeit (Moralität), der Grund ihrer Qualität, ihres Werths oder Unwerths. Diese beyden Dinge nun, freye äussere Handlung, als Object, und Moralität, als Affection sind unzertrennbar. Jedoch, da nur jene, die (äussere) Freyheit Handlungen hervorbringt; so ist auch nur sie ein Gegenstand der äussern Gesetz-

gebung, die in der Gesellschaft nothwendig da seyn muß, um die Freyheit des einen für die Freyheit der übrigen unschädlich zu machen. Diese Beschränkung der Freyheit im Einzelnen macht erst Freyheit im Ganzen möglich: so daß da, wo keine Gesetzgebung ist, auch keine Freyheit gedacht werden kann. Die Moralität hergegen, da sie ein inneres Princip im Wesen der Vernunft selbst hat, und den Handlungen nur als innere Qualität inhärirt: so kann sie nie ein unmittelbarer, sie muß nothwendig bloß ein mittelbarer Gegenstand der äussern Gesetzgebung seyn. D. h. der Gesetzgeber kann und darf die Sittlichkeit unmittelbar weder gebieten noch beurtheilen. Weil aber dennoch der Einfluß des Staates auf Moralität rechtmäßig und nothwendig ist: so bleibt nichts anders übrig, als daß er sie mittelbar befördere, ermuntere, unterstütze, leite.

9.

Dieses geschieht, indem er selbst das Sittengesetz als das oberste souveräne Gesetz anerkennt und beobachtet; indem er die äussern freyen Handlungen zu sittlichen Zwecken leitet; indem er es nicht an den, zu Begründung, Entwickelung, Ausbildung und Verbreitung der Moralität erforderlichen Anstalten des Unterrichts, u. s. w. fehlen läßt.

10.

Die Existenz, noch mehr, schon der Begriff und die Möglichkeit moralischer Wesen setzt eine moralische Welt, oder eine moralische Ordnung in der Welt voraus, d. i. eine solche Ordnung, in welcher Sittlichkeit (für den Menschen Tugend) als oberstes Gesetz und letzter Endzweck möglich ist.

11.

Eine solche Ordnung aber setzt einen absolut höchsten Endzweck, folglich eine absolut höchste Vernunft, die sich denselben denkt, ferner einen absolut beßten Willen, der denselben will, und endlich eine souveräne moralische Weltregierung voraus, die alles auf den Endzweck, den der höchste Verstand denkt, und der beßte Wille vorhat, leitet. Der Begriff einer solchen moralischen Ordnung entwickelt und in Theorie gebracht, heißt Religion.

12.

Die einzige Quelle, der einzige Zweck aller wahren Religion ist hiemit Sittlichkeit, und die Religiosität ist nichts anders, als die ausgebildete praktische Ueberzeugung, oder doch der vernünftige Glaube an die moralische Weltregierung. Jede Religion hingegen, die auf einem andern Grunde ruhet und auf einen andern Zweck

ausgeht, ist falsche Religion oder Aberglaube; der Aberglaube in Ausübung heißt Fanatismus.

13.

Wahre Religion ist auf Vernunft und Moralität gegründet. Jeder Mensch hat daher in seiner vernünftigen und sittlichen Natur einen unbestechbaren Richterstuhl, vor welchem er selbst über die Echtheit oder Falschheit einer jeden Religion entscheiden, sich selbst von jener versichern und gegen diese verwahren kann. Es ist unmöglich, einen Menschen, der weiß was wahre Religion ist, in hieher gehörigen Angelegenheiten zu täuschen und irre zu führen. Wahre Religion ist allen menschlichen Einrichtungen vortheilhaft, die nach Grundsätzen der Vernunft und Moralität eingerichtet sind.

14.

Der Aberglaube beruhet auf einer bloß erdichteten, von der Vernunft und Sittlichkeit verschiedenen Autorität, welche die Vernunft als Sklavin unterwirft, indem sie Willkühr und Eigennutz an die Stelle des Guten setzt. Sein Reich ist Finsterniß, seine Herrschaft Betrug. Er entwickelt den Menschen nicht, sondern fesselt ihn in allen seinen Fähigkeiten. Der Aberglaube ist allen vernünftigen und guten Mencheneinrichtungen zu-

wider, ein unrechtmäßiges Mittel nur zu unerlaubten Absichten.

15.

So wird nun auch das Verhältniß zwischen Sittlichkeit und Religion sichtbar. Theoretisch, entspringt die Religion aus jener. Sobald die Keime der Sittlichkeit anfangen sich zu regen, zu treiben: sobald entsteht auch unter den Menschen Religion. Nur beym Thiermenschen wird ihre Spur vermißt. Empirisch betrachtet, entwickelt sich die Tugend aus der Religion. Ein Volk ohne alle wahre Religion, ist ein Volk ohne Tugend; demselben jene nehmen, heißt es um diese bringen. Also stehen Religion und Moral gegen einander in einem Verhältnisse der Wechselwirkung: Religion setzt sittliche Anlagen, und sittliche Ausbildung setzt Religion voraus.

16.

Nicht weniger einleuchtend ist aber auch das Verhältniß der Religion durch die Moral zum Staate und dessen Verfassung. Der entferntere Zweck des Staates ist Erziehung der Menschheit zu ihrer Bestimmung, oder zur vernünftigen und sittlichen Glückseligkeit, das Mittel dazu ist die wahre Religion. Derjenige welcher

cher das Interesse des Staats für, und an der Religion läugnet, muß also auch läugnen, daß der Mensch in der Gesellschaft lebe, um seine moralische Bestimmung zu befördern; der nähere und unmittelbare Zweck des Staates ist äussere Glückseligkeit durch Sicherung gesetzlicher Freyheit und rechtlicher Gleichheit, das aber setzt Gesetzgebung, diese hinwieder Gerechtigkeit voraus. Ohne Gerechtigkeit ist Gesetzgebung Tyranney, und ohne Gesetzgebung ist weder Sicherheit, noch Freyheit, noch Gleichheit möglich. Nun ist die Gerechtigkeit, im Gegensatz der Willkühr, unwandelbar also moralisch. Hiemit ist Moralität, mithin Religion auch wegen des nähern und unmittelbaren Staatszweckes unentbehrlich. Das Resultat dieser Deduction ist zugleich ein unumstößlicher Erfahrungssatz.

17.

Aus diesem allem ergiebt sich mit einer über allen vernünftigen Zweifel erhabenen Evidenz, daß die Religion, (nehmlich die wahre, d. i. die sittliche Religion) kein entbehrliches Bedürfniß für die menschliche Gesellschaft ist. Wer das behaupten wollte, der würde eben dadurch verrathen, entweder daß er keinen Begriff von einem nach den echten Grundsätzen angeordneten Staate, oder von einer moralischen Religion hat.

18.

Völlige Religionsfreyheit heißt unbeschränkte Freyheit, auch den Aberglauben zu bekennen, auszuüben zu verbreiten; Freyheit, Wahrheit und Tugend zu verdrängen, um an ihrer Stelle Betrug und Fanatismus zu pflanzen; Freyheit die Zwecke der Menschheit und des Staates zu verstören. Nun aber ist der Staat da, um die Freyheit eines jeden durch Zwanggesetze für die übrigen unschädlich zu machen. Demnach ist Religionsfreyheit oder, welches auf dasselbe hinausläuft, Religionsgleichgültigkeit, dem Wesen und dem richtigen Begriffe eines nach Grundsätzen eingerichteten Staates geradezu entgegengesetzt.

19.

Mithin ist die wahre Religion in jedem gesetzmäßigen Staate unwiderruflich nothwendig. Hieraus nun folget, daß jede menschliche Gesellschaft, die das ist, was sie seyn soll, eine doppelte Seite hat, eine als bürgerlicher, und eine andere als sittlicher Verein. Oder, daß in jeder vollkommenen Gesellschaft gleichsam eine doppelte Association gedacht werden muß: eine, deren besonderer Zweck Erhaltung, Sicherheit, Beglückung, und eine andere, deren Zweck sittliche Ausbildung ist. Der Mensch als sinnlich vernünftiges Wesen steht seiner Natur

nach in beyden zugleich. Wir nennen die erstere den *Staat in der engern Bedeutung*, die zweyte die *Kirche*, und fassen beyde zugleich unter dem allgemeinen Ausdrucke der *Gesellschaft* zusammen.

20.

Der *Staat* ist dasjenige Verhältniß, in welchem die Menschen unter einander als *sinnlichfreye* Wesen stehen, in der Absicht, ihrer Freyheit und Gleichheit unbeschadet, Sicherheit zu finden, und ihr Glück bewirken zu können. Die *Kirche* ist das Verhältniß, worinn sie als *sinnlich-sittliche* Wesen stehen, in der Absicht, durch einander wechselweise vollkommener und moralischbesser zu werden. Die *Gesellschaft* endlich ist das Verhältniß, in welchem sie überhaupt als *sinnlich-vernünftige* Wesen stehen, in der Absicht, alles zu werden, was sie nach den mannigfachen Anlagen ihrer Natur werden können und sollen. Diese letztere ist der *Totalbegriff*, unter welchem die beyden erstern, als *Partialbegriffe*, als wesentliche Bestandtheile, stehen. Eine Gesellschaft ohne Staat oder ohne Kirche wäre eben das, was eine Menschheit ohne Sinnlichkeit oder ohne Vernunft.

21.

Doch es ist unläugbar, daß zwischen Gesetzgebung und Religion, zwischen Staat und Kirche vom Urheber der Menschennatur selbst ein unauflösliches Band geknüpfet ist. Es ist schlechterdings unmöglich, daß Staat und Kirche, eines ohne das andere dauerhaft bestehen. Freylich, wäre der Mensch bloß frey, ohne Sittengesetz: so bedürfte er der Religion und Kirche nicht; wäre er rein-sittlich ohne Sinnlichkeit: so bedürfte er des Staates nicht. Jetzt aber, da es zu seinem Wesen gehört, beydes zugleich zu seyn: so muß in der Gesellschaft, worinn er leben und sich fortbilden soll, auch für beydes zugleich gesorget werden.

22.

Nunmehr ist es darum zu thun, daß dieses nothwendige Verhältniß näher bestimmt werde. Die Grundsätze dieser Bestimmung sind bereits festgesetzt. Wir werfen also einen Blick zurück, um sie unter einen Gesichtspunkt zusammen zu stellen.

a. Sittlichkeit ist Zweck, aber nur entfernter mittelbarer Zweck des Staates. (3)

b. Zu diesem Zwecke ist der Staat nur das Mittel. (4)

c. Aber eben deswegen ist er in der Natur der Dinge, wie Ursache der Wirkung übergeordnet. (7)

d. Also darf es der Staat seinen Bürgern nicht an Anstalten zur sittlichen Ausbildung fehlen lassen. (9)

e. Ihr selbst überlassene Religionsfreyheit würde nicht Freyheit, sondern zweckwidrige Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit seyn. (18)

f. Denn zur moralischen Menschenerziehung ist Religion, und zwar wahre, d. i. sittliche Religion unausbleiblich nothwendig. (11. 12.)

g. Wo Moralität ist, da muß Religion, und wo diese ist, da muß eine Kirche seyn. Diese ist nichts anders als das sittliche oder religiose Verhältniß der Bürger zu einander. (19)

h. Dergestalt bildet sich natürlich und nothwendig neben der bürgerlichen eine kirchliche Association, deren Vereinigung erst eine gehörig gebildete Gesellschaft heissen kann. (20)

23.

So haben wir also, nicht einen Staat im Staate, auch nicht einen Staat abgetrennt und unabhängig neben dem Staate: sondern eine Kirche in ihren Zwecken eins, wiewohl in ihrer Natur verschieden, mit und unter dem Staate. Wir wollen dieses Verhältniß etwas näher beleuchten.

24.

Kirche und Staat können nicht allein unschädlich neben einander bestehen: sondern sie leisten sich gegenseitig die wesentlichsten Dienste.

a. Der Staat herrschet durch Zwanggesetze über die äussere Freyheit. Er ist ein Reich dieser Erde.

b. Die Kirche herrschet gar nicht. Ihr Gegenstand ist innere Freyheit und Moralität, welche sie durch Erziehung, d. i. durch Belehrung und Ueberzeugung befördert. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt.

c. Also ist die Kirche eben wegen dieser Verschiedenheit dem Staate unschädlich. Denn sie enthält in sich gar keine eigene physische Authorität, welche jener zu fürchten hätte, und ihr moralischer Endzweck fällt mit dem großen Zwecke des Staates in Eins zusammen.

d. Aber nicht allein vereinigt sie sich im Zwecke mit dem Staat; sondern sie ruhet in der That auf eben derselben Grundlage. Der Staat muß sich auf Gerechtigkeit stützen; diese aber setzt Sittlichkeit voraus. Denn nur sittliche Wesen sind einer gerechten Gesetzgebung und Beherrschung fähig. Ausser dem Gebiete der Sittlichkeit ist nur physischer Zwang,

nur das Recht des Stärkern, das aber nicht ein Recht, sondern ein Factum aus dem Naturstand ist, welches durch das Daseyn der Gesellschaft selbst aufgehoben werden soll.

e. Da also der Staat nicht ohne Gesetzgebung, diese nicht ohne Gerechtigkeit, diese nicht ohne Sittlichkeit, diese nicht ohne Religion, diese nicht ohne Kirche bestehen kann; so ist die Nothwendigkeit der Kirche neben dem Staate auffallend.

f. Und eben so die Nothwendigkeit des Staates neben der Kirche. Denn die sittliche Ausbildung der Menschen setzt äussere Sicherheit und äussere Freyheit voraus. Die Kirche kann also nicht anders, als unter dem Schutze des Staates bestehen, noch vielweniger ihren Zweck erreichen.

25.

Aus diesen Vordersätzen lassen sich die Staatsrechte in Ansehung der Religion und Kirche im allgemeinen (jura circa sacra) ganz ungezwungen ableiten.

a. Negativ.

α. Der Staat darf die religiose Verbindung seiner Bürger zu sittlichen Zwecken nicht hindern, oder

erschweren; er soll sie vielmehr erleichtern, begünstigen, pflegen.

β. Die Religion darf nicht unmittelbares Object der Gesetzgebung seyn. Denn, insofern sie Wahrheit ist, hängt sie nicht von äussern Vorschriften, sondern von den ewigen Vernunft-Principien ab; insofern sie sittlich ist, beruhet sie nicht auf menschlichen (willkührlichen) Verordnungen, sondern auf dem absoluten Sittengesetz.

b. Affirmativ.

α. Hingegen ist der Staat intereßirt, daß die vorhandene Religion nicht Aberglaube oder Fanatismus, sondern wahre, d. i. sittliche Religion sey, und es immer mehr werde.

β. Folglich liegen dem Staate in dieser Rücksicht nicht bloß negative, (Gerechtigkeitspflichten), sondern auch positive Pflichten (Wohlthätigkeitspflichten) auf.

γ. Das heißt, der Staat ist der Kirche Erhaltung, Schutz und jeden erforderlichen Beystand schuldig. Das aber setzt nothwendig einen äussern Einfluß auf Personen und Handlungen voraus.

δ. Ich sage einen äussern Einfluß, und setze hinzu

einen mittelbaren: weil Wahrheit und Tugend eben so wenig durch äussere Machtsprüche geboten, als Aberglaube und Fanatismus dadurch vertilgt werden können; beydes kann einzig durch das Licht der Belehrung, und den Einfluß der Regierung auf die Unterrichts- und Erziehungsanstalten geschehen.

26.

Doch es scheint Zeit, nun auch den Begriff der Kirche etwas mehr zu analysiren. Keine ordentliche Gesellschaft läßt sich ohne Ordnung, ohne Verfassung gedenken; dem zufolge muß auch die Kirche ihre Verfassung haben. Da ihr Zweck aber bloß sittlich ist: so muß auch ihre Verfassung äusserst einfach und so viel möglich moralisch seyn.

27.

Nothwendige und unausbleiblich erfordliche Bestandtheile einer gehörig organisirten Kirche sind: 1. Ein Religionssystem. 2. Ein Gottesdienst. 3. Unterrichtsanstalten. 4. Vorsteher des Gottesdiensts und Beförderer der Tugend durch die Lehre der Wahrheit. 5. Eine Gemeine. 6. Schulen. 7. Disciplin.

28.

Es ist, wie wir bereits gezeigt haben, dem Staate

alles daran gelegen, und für den vollständigen Zweck der Gesellschaft überaus wichtig, daß das Religionssystem eine auf das Sittengesetz aufgeführte, und auf Sittlichkeit zielende Theorie von einem obersten Urheber, Gesetzgeber, Regierer und Vergelter des Guten enthalte. Dieß ist wesentlich, und darum hat der Staat sich allerdings zu bekümmern.

29.

Also muß er berechtigt seyn, dieses von der öffentlichen Religion zu verlangen; das giebt ihm auch das Recht: eine so eingerichtete allgemeine Lehrform entwerfen zu lassen, dieselbe zu sanciren, sie wenn es nöthig scheint, insofern an ein Symbol zu binden, und so zu sichern, und endlich auch die Religionslehrer durch einen Eyd zu verpflichten, daß sie unter dem Namen und Ansehn der Religion keine Sätze, als solche, verbreiten wollen, die aus dem Sittengesetz hergeleitet, und für reine Sittlichkeit beförderlich seyen.

30.

An dieser allgemeinen Aufsicht und Leitung aber läßt er's sich denn auch begnügen. Die Art, wie die Religionslehren aus ihrem Prinzip hergeleitet werden: ob das unmittelbar, oder durch Dazwischenkunft einer Offenba-

rung, wofern sie nur vernunftmäßig und moralisch ist, mittelbar geschehe; bis auf welchen Grad diese Lehren zergliedert und mit welchen Kunstausdrücken sie dargestellt werden, u. s. w. Das sind lauter Dinge, die er, als ausser seinem Gebiete liegend, den Kunstverständigen zu entscheiden überläßt.

31.

In einem Lande, in welchem zu der Zeit, da sich der Staat selbst erst nach Grundsätzen zu organisiren anfängt, wirklich schon eine moralische Religion herrschet, welches in allen aufgeklärten protestantischen Ländern der Fall ist, scheint es der Klugheit angemessen, diese Religion so wenig wie möglich zu berühren. Denn es ist offenbar, daß die Umschaffung der Gesellschaft in ihrer politischen Abtheilung geschwinder, besser und glücklicher vor sich gehen muß, wenn die moralische indeß ruhig ihren wohlthätigen Einfluß auf alle Bürger ausüben kann, als wenn sich die convulsivische Erschütterung dem ganzen gesellschaftlichen Körper mittheilt, und die Krankheit in alle Systeme ihres Organs hinabdringt.

32.

Nur daß dadurch der immer fortschreitenden Reinigung und Veredlung der Volksreligion nicht neue Schwie-

rigkeiten in den Weg gestreut werden. Mit der Umwälzung der politischen Begriffe, ist, je nachdem die Volksreligion auf einer Stufe steht, auch eine Läuterung der Religionsmeinungen unzertrennlich verknüpft. Diese Läuterung aber kann und wird nach der Natur der Sache niemals glücklich von Statten gehen, wenn sie das Werk einer schnellen, gewaltsamen Umkehrung, nicht das langsame Resultat eines allmählich Ueberzeugung schaffenden Unterrichts ist.

33.

Jedes vernünftige, durch Leidenschaft oder Laster noch nicht ganz unter die Menschenwürde erniedrigte Wesen wird durch Gotteserkenntniß auf Gottesverehrung geleitet. Wo also öffentliche, oder herrschende Volksreligion ist, da muß auch öffentliche, d. i. gemeinsame Gottesverehrung, oder, mit einem üblichern wiewohl unschicklichern Ausdrucke, Gottesdienst seyn. Dieser aber erfordert Gebäude, Geräthschaften, Bedienung, Einrichtungen und eine gewisse Policey.

34.

Wir haben in neuern Zeiten Gesetzgeber gesehen, welche in der Absicht dem Staate allen hierzu erforderlichen Aufwand zu ersparen, oder vielmehr, demsel-

den alle hiezu vorhandenen und dazu bestimmten Einkünfte zueignen, behauptet haben: die Religion sey eine blosse Gewissens- hiemit eine blosse Privatangelegenheit; eine öffentliche oder Volksreligion sey ein innerer Widerspruch; der öffentliche Gottesdienst endlich sey ein unnützer und überflüßiger Aufwand, der eben deswegen dem Staate nicht angemuthet werden dürfe.

35.

Allerdings zugegeben, daß die Religion Gewissensangelegenheit sey: aber wie folget daraus, daß sie darum nicht zugleich auch öffentliche Angelegenheit seyn müsse? Nur vom Aberglauben, nicht von der Religion gilt diese Behauptung. Welchem Staate kann es gleichgültig seyn, zu wissen, ob seine Regenten und Bürger an Menschenwürde und Menschenrechte, an moralische Pflicht, an eine sittliche Weltregierung, an die Heiligkeit der Eydschwüre, an einen ewigen Unterschied zwischen Recht und Unrecht, zwischen Tugend und Verbrechen glauben? Zudem ist eine Gesellschaft, aus lauter sittlichen Wesen zusammengesetzt, nothwendig eine sittliche Gesellschaft; auch diese setzt einen gegenseitigen Einfluß zur wechselweisen Veredlung voraus. Kurz, es ist eine, wiewohl geläugnete, doch unläugbare Wahrheit: Daß Sittlichkeit, folglich Religion, folglich öffentlicher Gottesdienst nicht bloß Pri-

vat- sondern allgemeine Angelegenheiten sind; daß es hiemit dem Staat, als Pflicht, auferlegt ist, für dieselben zu sorgen.

36.

Worinn aber, genau bestimmt, diese Sorge bestehen, wie weit sie gehen, wo sie stille stehen solle, ist nicht schwer anzugeben. Der Staat soll alles dasjenige veranstalten, was zur Ausübung, zur Erhaltung, zur Sicherheit desselben erfordert wird. Die innere Anordnung bleibt der Kirche überlassen: jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alles auf sittliche Zwecke eingeleitet werde.

37.

Religion und Gottesdienst machen einen eigenen Stand von Vorstehern von diesem, und Lehrern von jener nothwendig. Durch einen Stand hat man eine Vereinigung mehrerer zu einem bestimmten, frey aufgetragenen, frey übernommenen Bedürfnisse, oder Zwecke der Gesellschaft zu verstehen. So machen die Gesetzgeber, die Regenten, die Richter, die Administratoren, die Bürger u. s. w. eben so viele besondere Stände aus. Jener nun heißt der geistliche Stand; derselbe muß seiner Natur nach, da er in eine moralische Association hingestellt ist, ein freyer

Stand, nicht ein geschlossener Orden seyn. Nichts beweiset die Gedankenlosigkeit unserer Väter und das Willkührliche unserer hergebrachten Uebungen deutlicher, als dieses, daß grade der Stand, der seiner Natur nach der freyste hätte seyn sollen, mit unauflöslichen Fesseln gebunden worden ist; mit Fesseln, die aber schon die Reformation zerbrochen hatte, und die nur noch eine einseitige Politik festhielt.

38.

Die wahren Gründe von der Nothwendigkeit des geistlichen Standes in der Gesellschaft, liegen indeß noch viel tiefer. Da es nehmlich in der Gesellschaft, ausser der bürgerlichen, noch eine derselben untergeordnete sittliche Association geben muß, deren Object sittlich ist, und als solches niemahls unmittelbare Angelegenheit des Staats seyn kann: so wird ein, zwar untergeordneter, aber eigener Stand zur Besorgung eben dieses Objects unumgänglich erfordert.

39.

Dieses Recht, Vorsteher des Gottesdienstes, Lehrer und Verbesserer der Religion, Beförderer der Moralität zu seyn, gründet sich nicht, wie von einer gewissen Kirche behauptet wird, auf einen göttlichen Ruf, oder auf

eine der Gesellschaft fremde geistliche Authorität: sondern es ist ein aus dem Staate selbst entsprungenes, von ihm übertragenes Recht.

40.

Wenn aber je zu einem Berufe gründliche Einsichten, mancherley wissenschaftliche und praktische Kenntnisse, natürliche und erworbene Fähigkeiten und vorzügliche Eigenschaften des Herzens gehören: so ist es dieser. Dieselben sind sowohl wegen der ihm obliegenden Pflichten, als auch wegen jenes unentbehrlichen Zutrauens nöthig, welches der Mann besitzen muß, der die Menschen durch die Macht der Wahrheit zur Tugend leiten soll. Mithin wird hier eine eigene Erziehung, Vorbereitung und Erprobung erforderlich seyn.

41.

Vermöge des Grundsatzes der Gleichheit soll also zwar der geistliche Stand allen Staatsbürgern von Rechtens wegen geöffnet seyn. Factisch aber und in der That selbst kann er nach dem berichtigten Begriffe der Gleichheit nur den Würdigen und Tüchtigen ertheilt werden. Denn Gleichheit, ohne Unterschied auf Würdige und Unwürdige ausgedehnt, ist in der That eine im höchsten Grade verderbliche und gefährliche Ungleichheit. Hieraus

aus aber folgt, daß es der Staat nicht an Anstalten zur Bildung und Prüfung würdiger Geistlichen fehlen lassen darf.

42.

Gleichwie der geistliche Stand jedem Staatsbürger offen steht: so muß der Rücktritt in den Staat jedem Geistlichen frey gelassen werden; oder vielmehr, der Geistliche ist niemals aus demselben herausgegangen. Durch seinen Beruf wird ein Staatszweck, und zwar der höchste Endzweck desselben möglich gemacht und befördert; sein Amt ist ihm vom Staate aufgetragen; die Pflichten des Geistlichen sind Staatsbürgerliche Pflichten. Zu dem stehen alle Bürger, als sittliche Wesen in einem moralischen Verhältniß gegen einander; da dieses aber Kirche genennt wird: so ist offenbar, daß alle Bürger des Staates in einer andern Beziehung zugleich Mitglieder der Kirche sind. Der einzige Unterschied, welcher hier statt findet, besteht darin: daß der Geistliche Lehrer und Vorsteher, die übrigen Zuhörer, daß er der Hirt, die übrigen die Heerde sind. Wie wäre es aber vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit und der Vernunft möglich, daß dieses ehrenvolle Verhältniß ihm in den Augen des Staates zum Nachtheil gereichen könnte?

43.

Wer diese Theorie umstößt, der verwickelt sich selbst in die allerungereimtesten Widersprüche und bedrohet den Staat mit den bedenklichsten Folgen. Da dieser Gegenstand so wichtig ist: so ist es Pflicht für uns, denselben hier für ein und allemal ausser allen nur scheinbaren Zweifeln zu setzen.

a. Eine auf den Grundsatz der Gleichheit aufgeführte Verfassung, ist eine solche, in welcher jeder Bürger das Recht hat, zu allem zu gelangen, wozu er Fähigkeit besitzt. Dieses ist ein unveräusserliches Menschenrecht, welches nicht erst der Bürger in der Gesellschaft erwirbt: sondern welches er mit sich hineinträgt, um es darinn zu sichern. Ein unveräusserliches Recht aber ist ein solches, welches nicht anders, als durch ein Verbrechen, verloren gehen kann.

b. Wenn der geistliche Stand von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen ist: so erhält er eine vom Staat unabhängige Existenz; er wird wieder, was er nicht seyn soll, und was die protestantische Geistlichkeit nicht ist und nicht seyn kann, ein Staat im Staate.

c. Die protestantische Geistlichkeit ist den Grundsätzen der Reformation zu Folge, kein geschlossener Orden: wie kann er dann seine bürgerlichen Rechte einbüssen, da in beynahe allen Räthen der fränkischen Repräsentanten, entweder wirkliche oder gewesene katholische Geistliche sitzen?

d. Wird dieser Stand seiner bürgerlichen Rechte und Freyheiten beraubt: so wird kein rechtlicher Bürger mehr in denselben eintreten wollen. Dann fällt er weg; aber mit ihm zugleich der Gottesdienst, die sittliche Volkserziehung und die Religion. Davon aber sind die Folgen für den Staat und die Gesellschaft überhaupt unübersehbar.

e. Der geistliche Stand ist wegen der vorzüglichen Eigenschaften und Kenntnisse, die er voraussetzt, immer ein sehr gebildeter Stand. Wie viel die Wissenschaften und Künste demselben in protestantischen Ländern verdanken, ist Weltkundig. Läßt der Staat diesen Stand zu Grunde gehen: so schadet er seiner Cultur ausserordentlich; schließt er denselben von den politischen und bürgerlichen Functionen aus: so beraubet er sich selbst ohne Grund so vieler Talente, Kräfte und Einsichten, die er insgesammt in seinen Vortheil hätte verwenden können.

f. Dieses alles ist von dem protestantischen Geistlichen in einem desto höhern Grade wahr, da derselbe unter allen nur möglichen Gesichtspunkten ein wirklicher Staatsbürger ist. Den Bürgereid hat er jederzeit geleistet; die bürgerlichen Beschwerden gleich andern ertragen; er ist Gatte, Vater, Hausherr, Verwandter, kurz in alle Staatsverhältnisse tausendfach verwickelt. Wenn er bisher vom Staate, aller dieser Beziehungen ungeachtet, ausgeschlossen war: so war er's doch nur in Folge einer Uebung, nicht einer gesetzlichen Unfähigkeit; er genoß seiner bürgerlichen Rechte nicht, aber seine Befügniß dazu blieb unangetastet und ungekränkt.

44.

Das Leben eines Geistlichen, in Function betrachtet, muß seiner Natur nach sehr angestrengt und Geschäftvoll seyn, und ist dabey ganz auf's gemeine Beßte gerichtet; es erfordert einen ruhigen und freyen Geist; es muß mit einer gewissen Würde geführt werden. Hieraus ist klar, daß drückende Sorgen, daß niedrige und gewinnsüchtige Erwerbarten und fremdartige Zerstreuungen mit der Natur dieses Berufs keineswegs bestehen können.

45.

Dergestalt ist unläugbar, daß der Staat, der seinen Bürgern eine sittliche Erziehung schuldig ist, auch verpflichtet seyn muß, die sittlichen Erzieher, wo nicht selbst zu bezahlen, doch dafür zu sorgen, daß es ihnen an einem ihrer Anstrengung und Nutzbarkeit angemessenen fixen Auskommen nicht fehle: einem Auskommen, wie es die Bedürfnisse eines Staatsbürgers und Hausvaters nothwendig machen, der sich, so lange er diesem Stande angehört, von andern Erwerbarten ausgeschlossen sieht. Da wo die Geistlichkeit schon ihre eigenen Einkünfte besitzt, wo durch die Reformation bereits vor Jahrhunderten diese Einkünfte grossen Theils vom Staat in Anspruch genommen, und seither auf die Bedürfnisse desselben verwendet worden sind, da ist jene Forderung nicht nur nicht beschwerend für den Staat, sondern ihre Gerechtigkeit ist unabtrennbar von dem heiligen Grundsatze der Eigenthumssicherheit.

46.

Anstalten zur Volksbildung und moralischen Volkserziehung sind auch die Volksschulen, dergleichen vor und ausser dem Christenthum gar keine angetroffen werden. Ihr eigentlicher und ursprünglicher Zweck ist Beförderung der Sittlichkeit durch Religionsaufklärung. Da

aber dieser einzige Zweck einen sehr mannigfachen Unterricht voraussetzt: so ist es leicht, die Anstalten gemeinnützig und für alle Absichten der gesammten Volkserziehung unmittelbar brauchbar zu machen.

47.

Freyheit und Gleichheit der Rechte setzen, bis auf einen gewissen Grad wenigstens, eine gleiche, folglich allgemeine Erziehung voraus. Nur in einem durch alle Classen gebildeten Volke können sie zur Ausübung gebracht werden. Diesem zufolge liegt dem Staat die unnachläßliche Pflicht auf, zweckmäßige und hinlängliche Schulen zu veranstalten, für die Bildung und Besoldung der Schullehrer zu sorgen. Der Kirche aber muß es überlassen bleiben, diesen Anstalten eine sittliche Tendenz mitzutheilen: daher, einmal in der protestantischen Kirche, nichts natürlicher und wohlthätiger seyn kann, als die Aufsicht und der Einfluß der Religionslehrer auf die Landschulen.

48.

Durch dieselben wird auch die so unausbleiblich nothwendige Gründung von Normalschulen für die Bildung tüchtiger Landschullehrer mit dem mindesten, beynahe ohne allen, Aufwand möglich. Wenn nehmlich

unter der Mitwirkung fähiger und williger Landgeistlichen, dergleichen sich gewiß überall finden werden, in jeder Classe eine, oder nach den Localumständen einige Normalschulen angelegt würden. Wir enthalten uns gegenwärtig, da es uns bloß um eine allgemeine Uebersicht über das Ganze zu thun ist, uns in das Detail der Organisation einzulassen.

49.

Religion und Gottesverehrung setzt Religions- und Gottesverehrer, eine Kirche setzt Kirchengemeinheit voraus. Die Religion aber soll ganz moralisch, ganz frey, und das soll auch das Verhältniß der Glieder der Kirche unter sich und zur Kirche seyn. Nur darf und soll diese Freyheit, so wenig wie jede andere, zum Aergerniß, oder zum wirklichen Schaden anderer ausschweifen.

50.

Dieser Mißbrauch kann von doppelter Art seyn: entweder ist er bloß moralisch-sittlicher Natur und immanent; oder er geht in bürgerlich-unrechte und Gesetzwidrige Handlungen über, ist transitiv. Solchergestalt wird dann auch eine gedoppelte Policey in der Kirche nöthig. Eine innere für den erstern Fall, welche ins-

gemein unter der Benennung von Kirchenzucht, (disciplina ecclesiastica, jus clavium) bekannt ist, und eine äussere, eigentlich sogenannte, oder weltliche Policey.

51.

Diese letztere ist ein Gegenstand der äussern, positiven Gesetzgebung; ihr Zweck ist: die Kirche zu schützen und zugleich den Staat gegen alle Eingriffe der Kirche, gegen alle durch Mißbrauch mögliche Folgen derselben zu sichern. Die erstere hingegen ist ein Gegenstand der Kirche selbst: der es überlassen bleibt, geistliche Vorgesetzte zu bestellen, und eine innere Policey nach moralischen Grundsätzen anzuordnen.

52.

Dieß also wäre die richtige Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staate einerseits, der Religion und der Kirche andererseits. Das oberste Princip, woraus dieses Verhältniß beurtheilt werden muß, ist dieß: Die Gesellschaft ist durch die Rechte der Menschheit, welche selbst kein Ansehn hätten, wofern sie ihre unverletzbare Heiligkeit nicht aus dem Gesetze der praktischen Vernunft herleiteten, und durch die Gerechtigkeit auf Sittlichkeit gegründet; eben diese ist eine wesentliche Eigenschaft ihrer

Bürger, und macht den höchsten Endzweck der Gesellschaft selbst aus. — So daß es unmöglich ist, daß eine Gesellschaft ohne Sittlichkeit, Festigkeit und Bestand gewinnen könne. — Aber Sittlichkeit ohne Voraussetzung einer moralischen Weltregierung, d. h. ohne Religion, ist ein Unding — mithin ist der Staat seinem Wesen nach, zu seiner Selbsterhaltung, verbunden, für die Religion zu sorgen — das aber muß eine vernünftige und sittliche Religion seyn. Denn so unentbehrlich wahre Religion dem Staate ist: so zerstörend ist für denselben der Aberglaube. Indem er einen höhern Grund als die Vernunft, und einen niedrigern Zweck als die Sittlichkeit annimmt: so gelingt es ihm oft, wie es die Geschichte lehrt, die grosse Menge dahin zu bringen, daß sie das Unvernünftige für wahr, das Unsittliche für Recht und Pflicht hält. Durch diesen Fanatismus wird der Staat in seinen innersten Grundfesten erschüttert; er muß also negativ gegen denselben, eben so sehr, als affirmativ für die wahre Religion intereßirt seyn. Mit einem Worte: der Staat und die wahre Kirche verhalten sich gegen einander, wie zwey Systeme (z. B. das Nahrungs- und das Nervensystem) im organischen Körper, welche ihrer Verschiedenheit ungeachtet, dennoch von einer Kraft beherrscht, zu einem und demselben Zweck zusammenwirken.

Gedanken über die Organisation der protestantischen Kirche in der Schweitz.

53.

Die Kirche und die Geistlichkeit müssen eine äussere Organisation haben; dieselbe muß ihr vom Staate gegeben werden, und, so viel wie möglich, auf eben den Grundsätzen beruhen, auf welchen er selber besteht; Einheit in Ansehung des Ganzen haben, und der Form nach repräsentativ seyn. Die Rede ist aber hier bloß von der protestantischen Kirche Helvetiens, denn die katholische liegt ganz ausser dem Gesichtskreise des gegenwärtigen Aufsatzes. Es ist bekannt, daß jene schon durch die Reformation auf den Grundsatz der Gleichheit und auf die Anlage der ursprünglichen Simplicität zurückgeführt worden ist, und daher gegenwärtig, bis auf wenige Verbesserungen in ih-

ihrer wesentlichen Verfassung allerdings beybehalten werden kann und muß.

54.

Die Eintheilung der jetzigen protestantischen Kirche in der Schweitz und ihrer Geistlichkeit folget, so wie sie ist, genau der politischen Eintheilung des Landes. Was hier die Municipalitäten sind, das sind dort die einzelnen Kirchgemeinen, hier haben wir Districte, dort Classen; hier Cantone, dort einen Generalsynodus; dort Einheit und Untheilbarkeit von ganz Helvetien, hier Einheit und Untheilbarkeit der gesammten protestantischen Kirche der Schweitz.

55.

Um diese vollkommene Analogie zu bewerkstelligen, sind nicht viele und nicht wesentliche Veränderungen nöthig. Folgende scheinen die merkwürdigsten zu seyn.

a. Die einzelnen Gemeinen bleiben: jedoch mit Modificationen, die unten vorkommen werden.

b. Die Classen bleiben in ihrer bisherigen Form, bloß mit der, den gegenwärtigen Grundsätzen angemessenen Ausnahme, daß die Stellen der Dekanen, Kammerer, Actuarien und Juraten nicht fortdaurend, sondern nach gewissen zu bestimmen-

den Zeiten abwechselnd seyn sollen. Uebrigens sind alle diese Stellen nicht unterscheidende Würden, sondern blosse Functionen.

c. Der Kirchenrath, oder der Convent, war im Vergangenen eigentlich bloß ein oberkeitliches Collegium, keineswegs aber der wahre Repräsentant der ganzen Cantons-Geistlichkeit: indeß waren seine Aufträge oft unbestimmt; bisweilen bloß cameralisch, bisweilen aber auch für die gesammte Geistlichkeit oder Kirche des Cantons wichtig. Daher wird es erforderlich seyn, daß dieser Kirchenrath in einen repräsentativen Generalsynodus des Cantons umgewandelt, und daß er von der gesammten Geistlichkeit dieses Cantons erwählt werde, damit er repräsentatives Ansehn erhalte. Die nähere Organisation desselben, seine Vollmacht und Einschränkung zu bestimmen, versparen wir auf den gelegenen Zeitpunkt.

d. Diese Cantone aber machen nur noch Bestandtheile eines grössern Einen und untheilbaren Ganzen, nehmlich der gesammten protestantischen Schweitzerkirche aus. Dergestalt wird ein aus allen Generalsynoden ausgehobener Ausschuß erfordert, welchem die allgemeinen kirchlichen Angele-

genheiten aufgetragen sind. Z. B. Verbesserungen in der Lehrform, in der innern Kirchenpolicey, mit einem Worte, in allem demjenigen, wo eine durchgehende Harmonie und Uebereinstimmung wesentlich ist.

56.

Die Nothwendigkeit der Kirchenvisitationen ergiebt sich aus dem Verhältniß des Staates und der Kirche genugsam. Es kann für jenen nicht gleichgültig seyn, genaue Kenntniß von dem zu haben was in dieser vorgeht. Der Zweck der Kirche ist fortschreitende Sittlichkeit des Volkes durch wahre Religion befördert, die Werkzeuge zu Erreichung dieses Zweckes sind die Geistlichen. Der Staat ist demnach berechtigt Kunde von der treuen Pflichterfüllung seiner Geistlichkeit einzuziehen, und sich andererseits von dem moralischen Zustand des Volks in jeder kleinern Abtheilung desselben, Rechnung geben zu lassen. Der Gegenstand jener Kirchenvisitationen, wenn sie ihrer Absicht nicht verfehlen sollen, darf daher schlechterdings nicht einseitig, er muß nothwendig gedoppelt seyn, und sich sowohl auf das Verhalten des Seelsorgers zu seiner Gemeine, als auf das Benehmen von dieser gegen jenen, und die Zwecke der Religion überhaupt erstrecken.

57.

Indeß sind die Landschulen (Primarschulen) und die Normalschulen mit der moralischen Volkserziehung in einem so unauflöslich engen Zusammenhang, daß auch diese nothwendig in das Gebiete jener Visitationen hineingezogen werden müssen. Die jedesmalige Beschaffenheit der Volksschulen nimmt eine wesentliche Stelle in der Uebersicht des sittlichen Zustands einer Nation ein.

58.

In der Art, wie die Visitationen jetzt gehalten werden, kömmt manches vor, was einer Verbesserung bedarf. Es wäre überhaupt angemessener, wenn eine kleine Anzahl Visitatoren in jeder Classe für das Jahr erwählet würden, die nicht zu einer bestimmten und verabredeten, sondern zu jeder beliebigen Zeit die ihnen aufgetragenen Besuche machten, damit für den Vorsteher und die Gemeine jene zur Nachläßigkeit führende Sicherheit wegfallen möchte.

59.

Nichts hindert indessen, daß bey dieser Gelegenheit nicht auch zugleich Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pfarrgebäude und Güter, der Kirchengebäude, der Register u. s. w. genommen werde.

60.

Dieses alles nun wird nach hergebrachter Uebung von den Classen in Schrift verfasset, durch den Generalsynodus an das Cantonsgericht, und von da die allgemeinen Resultate an die Nationalversammlung übergetragen.

61.

Durch diese Einrichtung, die hier nur in ihren Aussenlinien gezeichnet ist, wird die Kirche und die Geistlichkeit dem Staate gehörig untergeordnet, diesem sein rechtmäßiger Einfluß auf jene geeignet, und ein unzerstörbares Band der Einheit um alle ihre Abtheilungen geschlungen.

62.

Der geistliche Stand erheischt, wie bereits bemerkt worden ist, eine ganz vorzügliche theoretische und praktische Cultur, und diese erfordert, wenn nicht eigene, doch zweckmäßige und hinlängliche Unterrichts-Anstalten. Diese Anstalten sind vorhanden, eben wie die Entwürfe zu einer bessern Einrichtung derselben *). Diese schon von der vorigen Regierung anbe-

*) S. Befinden über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie. Bern 1794.
Bericht über die neue Einrichtung der hiesigen obern und untern Schulen. Bern 1797.
Gutachtlicher Entwurf einer neuen Schulordnung für die obern und untern Schulen der Stadt Bern. Bern 1797.

fohlne Verbesserungen schränkten sich auf die damals vorhandenen Hülfsquellen und die hergebrachte Grundlage jener Anstalten ein, und sind noch wichtiger Veränderungen empfänglich, wenn es einmal zu einer systematischen Revision des gesammten Erziehungswesens kommen sollte. Bis dahin dürften jene Verbesserungen, als die, unter den dermaligen Umständen, bestmöglichen, wohl beybehalten und in Execution gebracht werden können. So wäre dann die Aufnahme, die Vorbereitung, die Prüfung zum geistlichen Stande wenigstens provisorisch ausgemittelt.

63.

Jedoch auch so bleiben noch einige Ausnahmen zurück. Folgende drey verdienen besonders hier angeregt zu werden.

1. Der zu den symbolischen Büchern zu schwörende Eyd, ist ganz zweckwidrig. Nicht zwar, als ob es dem Staate nicht zukäme, einen Eyd zu einer anbefohlnen Lehrform abzufordern, oder als wenn der Geistliche sich ein Gewissen daraus machen dürfte, einen solchen zu leisten. Aber eine Lehrform soll nicht das Materielle, sondern das Formelle, d. i. die unverükte Tendenz der Lehre auf Beförderung der Sittlichkeit ausdrücken. Nun ist gewiß kein Geistlicher, der nicht, wenn's seyn

muß,

muß, eydlich geloben wird, ein Beförderer der Tugend, durch Religion an der Menschheit zu seyn. So aber sind unsere symbolische Bücher grade nicht beschaffen. Sie beschäftigen sich einzig mit dem speculativen Theil der Religion, welcher dem Staat ganz fremd und gleichgültig ist, und enthalten hinwieder der Religion fremde und gleichgültige metaphysische Sätze, die vor dem Richterstuhl einer aufgeklärten philosophischen Vernunft unmöglich gerechtfertigt werden können.

2. Die Handauflegung ist ein schöner, rührender, durch sein Alterthum ehrwürdiger Gebrauch, wofern er bloß die öffentliche Aufnahme in den geistlichen Stand bedeutet. Sobald man aber damit etwas mehr ausdrücken will: z. B. eine Priesterweihe, einen himmlischen Ruf, ein unauflösliches Klostergelübd u. dgl. so kann dieselbe mit den Grundsätzen der Religion so wenig, als mit den Absichten des Staates vereinbart werden. Es ist also durchaus nothwendig, daß diese Handlung, wenn man sie beybehalten will, von diesen schiefen und falschen Begriffen gereinigt, und daß sie erst mit einem geistlichen Amte zugleich ertheilt werde.

3. Eben diese Bewandtniß hat es mit der sogenannten Unvertilgbarkeit des geistlichen Charakters. Sie widerstreitet der Vernunft, den Menschenrechten, dem Staatsinteresse und der wahren Religion selbst. Der Geistliche ist es nur so lange, bis er es gut findet, diesen Stand wieder zu verlassen, oder bis das Zutrauen seiner Mitbürger zu seiner Fähigkeit und Rechtschaffenheit ihn zu anderweitigen Angelegenheiten abruft. Von diesem Augenblicke tritt er wieder in die Verhältnisse und Rechte der übrigen Staatsbürger, behält aber auch gleich denselben die Fähigkeit, unter den erforderlichen Bedingungen, selbst in seinen vorigen Stand zurückzutreten.

64.

Die Vollständigkeit erlaubet uns nicht diese Arbeit zu schliessen, bevor wir noch vorher einen Blick auf die geistlichen Aemter und die Art, wie sie hingegeben werden können, geworfen haben.

65.

Es ist eine nicht zu vermeidende Folge, aus allem bisher gesagten, daß die Pfarreyen im allgemeinen beybehalten werden müssen. Ich sage im Allgemeinen;

denn es ist wohl gar kein Zweifel, daß im Einzelnen, in Rücksicht auf Localität, Umfang, Volksmenge, mehrere Ausgleichung der Einkünfte, u. s. w. manche bessere Einrichtung getroffen werden kann und muß. Dadurch wird gewiß auch einige Reduction der Pfarrstellen selbst gewonnen werden. Diese Operation aber, wenn sie nicht ungerecht ausfallen soll, erfordert Sachkenntniß, Ueberlegung und Zeit, und darf in ihren Folgen nicht retroactiv seyn.

66.

Sehr zu wünschen wäre es, daß jeder Landpfarrey so viel liegende Güter aller Art zugeeignet würden, als zu einem beträchtlichen ländlichen Haushalt erfordert werden. Das übrige des Einkommens sollte fix in Naturalien und Geld bezahlt werden.

67.

So lang aber diese Einrichtungen noch nicht zu Stande gebracht werden können, ist es dringend, daß die Cantonsverwaltungen, jede für ihren Canton, und die Nationalversam̃lung für die ganze protestantische Schweitz die geistlichen Güter in Schutz nehmen, und durch ein allgemeines provisorisches Decret den Statum ab ante bis auf weitere Verfügungen festsetzen. Die dringende Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist einleuchtend.

68.

Die künftigen Veränderungen in dieser Hinsicht mögen aber ausfallen, wie sie wollen: so läßt sich an eine vollkommene Ausgleichung aller Pfarreyen keineswegs denken. Wäre es auch billig, daß der kaum angehende Jüngling mit dem älternden Greise, der vielleicht die Stärke seines besten Alters unter beständigen Aufopferungen dem Staat oder Kirche gewidmet hatte, gleiche Rechte hätte? Hier, in diesem Falle, wäre Gleichheit wieder Ungleichheit. Nächstdem, wie groß ist, und muß nicht immer der Unterschied vom Geistlichen zum Geistlichen in Rücksicht auf intellectuelle und sittliche Naturanlagen, auf erworbene Wissenschaft, Tugend und Tauglichkeit, und auf die wirklichen Verdienste um das Gemeinwesen seyn? Könnte man aber eine Verfassung gerecht nennen, in welcher dem Staate alle Mittel benommen würden, Verdienste zu ermuntern, oder zu belohnen!

69.

Schwieriger scheint die Frage, welche die Besetzung der Pfarrstellen betrift. Doch so viel glaube ich mit allgemeiner Einstimmung annehmen zu können: daß die sogenannten Collaturrechte ohne weiters wegfallen müssen. Es läßt sich unter keinem Gesichtspunkt be-

haupten, daß einer einzelnen, oder mehrern, vom Staate, von der Kirche, von der Gemeine verschiedenen, Personen eine rechtliche Befügniß zukommen könne, dieser letztern einen Seelsorger zu setzen.

70.

Einen grossen Schein von Billigkeit hat dagegen bey der ersten Ansicht die Behauptung: daß dieses Recht der Gemeine selbst, oder der Municipalität angehöre. Ich sehe sogar nicht, was mit einigem gültigen Grunde hierwider an solchen Oertern eingewendet werden kann, wo die Gemeine den Seelsorger selbst bezahlt, oder da, wo die Religion und der Gottesdienst nicht als öffentliche, sondern bloß als Privatangelegenheit betrachtet wird. Allein bey uns, und nach unsern Grundsätzen trift weder das eine noch das andere ein: die Gemeinen tragen den allergeringsten Theil zur Besoldung der Pfarrer bey; die Religion und der Gottesdienst aber gehören zu dem obersten und allgemeinsten Staatszwecke.

71.

Wollte man etwas tiefer eindringen: so würden sich die Inconvenienzen der Erwählung der Pfarrer durch die Municipalitäten sehr häufen. Gewiß ist es, daß diese überhaupt den geistlichen Stand zu wenig kennen, um

gut und zweckmäßig wählen zu können; die Intrigue, welche zur Gewinnung der wenigen Municipalen eines Ortes gebraucht werden würden, müßten allen edeldenkenden Männern, die dergleichen Mittel verachten, den Ausschluß geben; und die Geistlichen selbst würden dadurch gegen ihre Gemeinen in eine ihrem Amt und Ansehn sehr nachtheilige Abhängigkeit gerathen. Auf der andern Seite würde der Einfluß der Regierung auf den geistlichen Stand in eben dem Maasse geschwächt und gelähmt. Nimmermehr wäre sie im Stande, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen, und besonders würde ihr dadurch die Macht genommen, jeden Einzelnen in seine eigenthümliche Stelle zu rücken, den Mann von Kopf und Wissenschaft da, wo Kopf und Wissenschaft nöthig sind, hinzusetzen. Kurz, es ist der Staat, welcher für die sittliche Volkserziehung zu sorgen hat; ihm also kömmt es auch zu, die Erzieher nach seinem Zwecke zu setzen.

72.

Daß das aber bloß auf eine willkührliche Weise, nach individueller Begünstigung und Vorliebe geschehen solle, wird wohl schwerlich jemand behaupten wollen. Es muß also eine Regel Statt finden; aber welche? Es läßt sich vieles für eine Rangordnung nach dem Alter anbringen; aber doch können auch aus der Erfahrung her-

genommene Einwürfe dagegen gemacht werden, die allerdings Erwägung verdienen. Die erste: daß das Alter nicht das einzige, nicht das vorzügliche Verdienst eines Geistlichen ausmacht; die zweyte: daß auf diese Weise die ersten Versorgungen verspäthet, dadurch die jüngere Geistlichkeit muthlos gemacht, ihre Verheyrathung und häusliche Niederlassung zurücke gesetzt, und auf diese Weise der geistliche Stand selbst unannehmlich gemacht wird; die dritte: daß so die beßten, folglich nicht selten die zahlreichsten, Gemeinen immer nur betagte und abgelebte Seelsorger erhalten.

71.

Nichts desto weniger verdient doch ohne Widerrede das Alter in Betrachtung gezogen zu werden. Es wäre hart und ungerecht den invalid gewordenen Geistlichen von der Gemeine, welcher er vielleicht viele Jahre mit Segen vorgestanden ist, besonders ohne ein lebenslängliches Jahrgeld zu verdrängen. Aber gewiß wäre es eben so unbillig, eine andere Gemeine, der er nie genützet, mit seiner Ohnmacht zu belasten. Ich setze diesem zu Folge das sechzigste Jahr Alters als denjenigen Zeitpunkt, nach welchem kein Geistlicher, ausserordentliche Fälle ausgenommen, seine Pfarrey gegen eine andere umtauschen darf.

74.

Im übrigen scheint es nicht unschicklich bey der, bey uns bis hieher angenommenen Uebung zu verbleiben. Die sogenannten Vorposten werden an die jüngern Geistlichen ihrem Range nach hingegeben. Die Pfarreyen selbst werden in drey Classen eingetheilt: in die erste wird man mit dem fünften, in die zweyte mit dem zehnten, in die dritte mit dem fünfzehnten Jahre wahlfähig. Die Eigenschaften, auf welche bey diesen Wahlen gesehen wird, sind 1°. das Alter, 2°. der grössere oder geringere Vortheil, den die Mitwerbende bisher aus ihrem Stande gezogen, 3°. die persönlichen Verdienste, 4°. die besondere Tauglichkeit zu diesem gegebenen Amte. Die Innungen der Geistlichen in Classen, wie sie im Waadtland eingeführt war, ist aufgehoben; und nichts soll hindern, daß nicht ein Geistlicher aus einem Canton in jeden andern erwählt werde.

75.

Ausser den beyden bisher erwähnten Fällen, die geistlichen Aemter zu bestellen, ist noch ein dritter gedenkbar. Wenn sie nehmlich von den Geistlichen selbst entweder von jeder Classe, oder von dem Generalsynodus des Cantons erwählt würden. So vieles aber dieser Methode zur Unterstützung angebracht werden könnte: so ist sie doch

mit dem oben bestimmten Verhältniß zwischen Staat und Kirche kaum vereinbar, und verdient daher hier keine ausführlichere Erörterung.

76.

Jedoch verdient hier eine Ausnahme zum Vortheile solcher Städte einige Beherzigung, die ihre Geistlichen selbst besolden. Die Gründe, welche oben gegen die Landmunicipalitäten angebracht worden sind, fallen hier größtentheils weg. Nur sollen sie gehalten seyn, sich an die allgemeine Regel des Alters zu halten, und ihre Wahlen bloß in der helvetischen protestantischen Geistlichkeit zu treffen. Inzwischen bleibt das Recht, geistliche Aemter zu vergeben, von dem, sie wieder zu nehmen, gänzlich verschieden; denn dieses letztere kann einzig dem Staat, oder der Kirche zukommen, je nachdem der Fall entweder in die äussere oder innere Kirchenpolicey einschlägt.

77.

An diesem allgemeinen Ueberblicke einer Organisation der protestantischen helvetischen Kirche läßt es sich der Verfasser einstweilen genügen. Er hatte dabey die zusammengesetzte Absicht, die oben angegebenen Grundsätze über die Verhältnisse der Kirche zum Staat in Anwendung zu bringen. Dieser Absicht hat er ohne Ausnahme alle andern Betrachtungen aufgeopfert. Dabey aber hat

er es sich zum Gesetze gemacht, der Veränderungen so wenig als möglich vorzuschlagen. Die protestantische Kirchenform ist wirklich nach Grundsätzen angelegt; und wer mit den Schriften und Bemühungen unserer Kirchenverbesserer bekannt ist, der wird gestehen, daß sie ihren Gegenstand tief durchgedacht, und jene Principien bereits anerkennt und berichtigt haben, welche unser Zeitalter, ohne zu wissen wem es sie verdankt, unter dem Namen der Menschenrechte zur Grundlage seiner Staatseinrichtungen annimmt. Diese politische Revolution ist eine Folge jener vorhergegangenen religiösen Umwälzung. Möge die Tochter nicht undankbar gegen die Mutter seyn! Noch bedarf sie ihrer Beyhülfe, wenn nicht unter den Ungewittern eines zürnenden Himmels ihre sich öffnende Blüte zerrissen werden soll. Gleichwie aber die Revolution der Religion bedarf, so kann diese durch jene unendlich gewinnen, wenn sie von den bindenden Symbolen losgekettet, den eingeschlossenen Keim der Vervollkommung in sich entwickeln und ausbilden kann: und wie wohlthätig zu diesem Zwecke muß jene innige Einheit, die nun einmal zu Stande kommen wird, mitwirken.

78.

Das aber darf ich wohl nicht erinnern, daß dieses kleine Werke weiter nichts als die individuelle Meinung

eines Einzelnen darstellt. Freylich hat der Verfasser diesem Gegenstand nicht erst seit gestern nachgedacht, und er ist sich seiner Wahrheitsliebe deutlich genug bewußt, um von aufgeklärten Religionsfreunden, von moralischgesinnten Staatsmännern und Philosophen wenigstens keine unangenehmen Bemerkungen zu befürchten. Möchte dieser unvollkommene Versuch vollkommenere Arbeiten veranlassen, und einige jener, durch ihre tiefen Einsichten und bescheidenen Tugenden verehrungswürdigen Männer zur Thätigkeit aufregen, dergleichen unsere protestantische Geistlichkeit verhältnißmäßig mehrere, als kein anderer Stand aufzuweisen hat.

79.

Die hier vorgeschlagenen Maaßregeln sind übrigens von einer gedoppelten Natur: einige derselben sind erst ausführbar, wenn Helvetien in den wirklichen Besitz seiner vormahligen Unabhängigkeit zurückgesetzt, seine Verfassung selbst wird modificiren, und allen seinen Bürgern die bürgerlichen Rechte wiedergeben können. Andere hingegen können und müssen von nun an in Erwägung gezogen werden, weil davon die Erhaltung der Religion und Kirche abhängt.

Anmerkungen.

§. 8.

Man ist in der That zu der Behauptung berechtigt, daß in der Wirklichkeit die natürliche Freyheit des Menschen durch das gesellschaftliche Beysammenseyn mehrerer Seinesgleichen beschränkt werde. S. Fichte Grundlage des Naturrechts. Th. I. 1796. Auf der andern Seite ist man nicht weniger begründet zu behaupten, daß von Rechtenswegen "der Mensch, indem er in die Gesellschaft tritt, seine Freyheit auch nicht einmal zum Theil aufopfert: denn auch ausser derselben konnte ihm ja das Recht Andern zu schaden niemals zukommen. Dieser Satz ist unter allen Gesichtspunkten wahr, aus welchen man die Menschheit betrachten kann: das Recht zu schaden kam der Freyheit nimmermehr zu. Weit entfernt also, daß die Freyheit des Einzelnen durch den gesellschaftlichen Verein verringert werde: so wird die Ausübung derselben dadurch vielmehr erweitert und zuge-

ſichert.„ S. Sieyes Préliminaire de la Conſtitution. Paris 1789. Diejenigen, welche die ungeheuern Miſsbräuche kennen, die daraus entſtehen, daß man das, was Rechtens iſt, mit dem was bloß factiſch iſt, verwechſelt, werden dieſe Bemerkung nicht überflüßig finden.

§. 9.

Eine Verfaſſung iſt der Inbegriff aller derjenigen Einrichtungen, welche zur Sicherſtellung und Gewährleiſtung der individuellen ſowohl als allgemeinen Rechte erfordert werden. Nachdem aber das ſouveräne Volk ſeine ſämtlichen Gewalten an ſeine Repräſentanten übertragen hat: wo ſoll es da jene Garantie anders als in der Vorausſetzung finden: daß ſeine Stellvertreter ſelbſt einem höhern moraliſchen Einfluſſe unterworfen bleiben? Dieß iſt der Urſprung der Menſchenrechte, wodurch man eben das Syſtem jener unverjährbaren moraliſchen Grundſätze zu verſtehen hat, die keine Gewalt beeinträchtigen darf, ohne die Conſtitution zu verletzen, auf welcher die Rechtmäßigkeit eben dieſer Gewalt beruhet.

§. 11.

Eine ausführliche Entwickelung und Zergliederung dieſer Definition der Religion, findet der Leſer, welcher dieſelbe näher zu prüfen wünſcht, in meiner akademiſchen

Abhandlung: De nexu religionis cum fine scientiarium. Sie ist die fünfte in meinem Werke: De Principiis finibusque studiorum. Bernæ 1797.

§. 15.

Man vergleiche hierüber Reinhard's Abriß einer Geschichte der religiösen Ideen. Jena 1794. Wo der Verfasser historisch beweist, daß die Religion vom rohesten Aberglauben bis zur ethischen Religion alle Stuffen durchlief und durchlaufen mußte, die wir in dem Fortrücken der Menschencultur selbst von der ursprünglichen Wildheit bis zu jener vollkommenen Ausbildung wahrnehmen, welche die Vernunft endlich durch die kritische Philosophie erhalten hat.

§. 16.

Man wird es wohl ohne mein Erinnern merken, daß ich den geraden Pfad meiner Analyse ohne alle Seitenblicke verfolge. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen: ob nicht die völlige religiöse und gottesdienstliche Freyheit ein nachdrückliches Mittel der Klugheit seyn könne, um den Aberglauben in solchen Ländern zu untergraben, wo derselbe noch die herrschende Religion ausmacht? Ich beschäftige mich hier mit der Frage in ihrer größten Allgemeinheit, ohne mich um das zu bekümmern, was die

Klugheit unter diesen, oder jenen Umständen rathen mag, und ohne alle Anmaassung, Vorkehrungen zu tadeln, die hier oder dort getroffen seyn mögen.

§. 21.

Alle menschlichen Einrichtungen sind im Grunde nur Mittel der Vervollkommung; da nun aber die Mittel in eben demjenigen Verhältnisse wegfallen, in welchem der Zweck erreichet wird: so haben Condorcet und Kant beynahe zu eben der Zeit das erhabene Paradoxon behauptet: daß der Staat und die Kirche, indem sie sich vervollkommen, an ihrer eigenen Zerstörung arbeiten. Jedoch diese Zerstörung hat nichts schauerliches: sie besteht bloß in der Wegschaffung der Aufgerüste, um dem Blicke des erstaunten Zuschauers das schönste Gebäude in seiner ganzen Herrlichkeit darzustellen.

§. 25.

So lange die Religion bloß in Meynungen besteht, so lange sind die Menschen auf's äusserste besorgt, und eifersüchtig, daß sie unverändert bleibe. Um jede Aenderung unmöglich zu machen, massete sich endlich das Haupt der R. Kirche die Infallibilität an, und in eben der Absicht wurden in der protestantischen Kirche die symbolischen Bücher eingeführt, und so wenigstens die Autho-

rität des Pabstes beybehalten, dessen Person man nicht mehr anerkennen wollte. Bey einer solchen Festsetzung der religiösen Meynungen kann die Volksreligion nicht nur nicht vollkommener, sie muß nothwendig schlimmer werden. Daß dieses Schicksal die protestantische Kirche nicht getroffen hat, verdankt sie einzig der Philosophie und dem Einflusse der übrigen Wissenschaften. Von dem Augenblicke, da die Religion von blossen Meinungen auf die unwandelbaren Grundsätze der praktischen Vernunft zurückgeführt wird, fallen jene Fesseln weg; von nun an vervollkommt sie sich selbst, indem sie mit dem Fortrücken der Menschengattung selbst gleichen Schritt hält. Da nun die Gesellschaft dieses Vorrücken begünstigen soll, so ist es nicht genug, daß sie für die Erhaltung der Religion sorge, sie muß auch auf die Vervollkommung derselben bedacht seyn. S. m. Abhandlung de ordinis ecclesiastici dignitate & fortuna, die sechste in dem schon erwähnten Werke.

§. 26.

Viele Philosophen und selbst Theologen fordern für den Gottesdienst einen gewissen äussern Pomp, welcher geschickt seyn soll, der Menge Ehrfurcht einzuflössen, und die Seele durch Sinneneindrücke aufzurichten. Würde und Anstand muß er allerdings haben; aber sehn wir

nicht

nicht daß der gute Geschmack die Menschen immer auf Einheit und Simplicität zurückführt? Auf empfindsame Gemüther macht diese einen ungleich grössern Eindruck als alle Blendwerke bedeutungsleerer Decorationen, deren man sich in der griechischen und römischen Kirche bedienen zu müssen geglaubt hat. Ich berufe mich sogar auf das Zeugniß katholischer Glaubensgenossen, ob sie sich nicht durch die Einfachheit des protestantischen Gottesdienstes vortheilhaft gerührt fühlen? Ich berufe mich auf die Gefühlvollen Lobsprüche welche neulich selbst einer der Directoren Frankreichs demselben ertheilt hat. S. *La Reveillére-Lepeau* sur le culte.

§. 29.

Hätte der Staat kein Interesse an der Religion: so hätte er keine Rechte gegen dieselbe. Man weiß, wie sich J. J. Rousseau über diesen Gegenstand geäussert hat. Jedoch mitten aus der Verwirrung seiner Begriffe über die Religion entfahren seinem sonst so richtigen Scharfblicke einige Funken der Wahrheit, die uns diesen Schriftsteller auch dann wichtig machen, wenn er sich auch schon nicht ganz auf der Höhe einer genauen Philosophie zeiget. Er sagt unter anderm: Il y a donc une profession de foi purement civile, dont il appartient au Souverain de fixer les articles, non pas précisément

comme dogmes de religion, mais comme ſentimens de ſociabilité, ſans leſquels il eſt impoſſible d'être bon citoyen. Sans pouvoir obliger perſonne de les croire, il peut bannir de l'état quiconque ne les croit (profeſſe) pas. In der Folge beſtimmt er dieſe der **Bürgerreligion** weſentlich angehörenden Lehrſätze alſo: L'exiſtence de la divinité puiſſante, intelligente, bienfaiſante, prévoyante & pourvoyante, la vie à venir, le bonheur des juſtes, le châtiment des méchants, la ſainteté du contrât ſocial & des loix. Voilà les dogmes poſitifs. V. *Contrât ſocial*, l. 4. ch. 8. Wir machen uns eine angenehme Pflicht daraus, die Wahrheiten zu ſammeln, die dieſes groſſe Genie aufgefunden hat, aber ohne uns durch ſein Anſehn auf ſeine eigenen Abwege mißführen zu laſſen. Sollte es nicht unſerer Theorie zum Vortheil gereichen, daß ein ſolcher Mann dieſelbe ſo pünktlich beſtätigt, eben da er im Begriffe war, das Gegentheil davon zu beweiſen.

§. 34.

So ſagte z. B. **Mirabeau**: En général, la religion n'eſt pas, elle ne peut être un rapport ſocial; elle eſt un rapport de l'homme privé avec l'être infini. Comprendriez-vous ce que l'on voudroit vous dire, ſi l'on vous parloit d'une *conſcience nationale?* Eh bien! la religion n'eſt pas plus *nationale* que la conſcience. V. Pro-

jet d'adresse aux François sur la constitution civile du Clergé. 1791. Was mich betrift, so gestehe ich, daß mir die Ausdrücke in dieser Stelle viel sonderbarer und seltsamer vorkommen, als die darunter liegenden Begriffe. Uebrigens mag Abbé *Fauchet* zusehen, ob er in seinem Werke: De la religion nationale. Paris 1789, diesem und andern ähnlichen Einwürfen hinlänglich vorgebauet hat; wir unsers Theils sind versichert, daß kein einziger von Mirabeau's Einwürfen unsere Theorie berühren kann. Ohne den unschicklichen Ausdruck National-Religion in Schutz nehmen zu wollen, glauben wir mit Recht zu behaupten, und auch schon anderswo früher erwiesen zu haben, daß der Staat nothwendig eine moralische Begründung, mithin eine Nationalanstalt für die Religion (Kirche) haben muß. S. Ueber Menschenveredlung, eine Abhandlung in zwey Reden. S. 51 ff. Bern 1797. Neue Auswahl einiger Predigten. Vierte Pred. Bern 1798.

§. 39.

Was hier und in den vorhergehenden §§. von dem geistlichen Stand in der protestantischen Kirche gesagt wird, findet man ausführlicher erörtert in Spaldings Schrift: Von der Nutzbarkeit des Predigtamts. Berlin 1770. Dieser Verfasser, welcher ohne Widerrede selbst eines der

ehrwürdigsten Mitglieder dieses Standes gewesen ist, zeiget, wie unrecht man hat, die pr. Geistlichen mit den heidnischen, den jüdischen oder römischen Priestern zu vergleichen, und daß, wenn ja durchaus eine Vergleichung statt finden soll, sie die grösseste Aehnlichkeit mit den Propheten des A. T. oder mit Griechenlands Philosophen haben.

§. 45.

Ob Frankreich grössern Vortheil aus der Besitznahme der geistlichen Güter, oder grössern Schaden aus der so schnellen Einbüssung seiner Sittlichkeit gezogen habe? ist eine Frage, welche die Nachwelt entscheiden mag. So viel ist gewiß, daß die Observations sommaires sur les biens ecclésiastiques du 10 Août 1789, von Sieyes, in allen ihren Grundsätzen auch auf die geistlichen Güter der protestantischen Kirche anwendbar sind, und daß sie noch durch ganz besondere Gründe verstärkt werden könnten. Mit wie viel mehrerer Wahrheit kann man hier versichern, "daß mit Ausnahme einiger Weniger, die das Glück oder der Credit begünstigt hat, auf mein Wort, das Loos der mehresten eben nicht sehr beneidenswerth ist. S. 7. Und wenn dieser politische Philosoph berechtigt gewesen ist, sich über den falschen Gesichtspunkt zu beklagen, aus welchem man in Frankreich die Geistlichkeit zu betrachten gesucht hat: mit wie viel mehrerem Rechte

werden nicht unsere Geistliche über eben diese Unbilligkeit klagen dürfen? „ Man gewöhnt sich, die Geistlichkeit als eine fremde feindselige Horde vorzustellen, die, ich weiß selbst nicht woher, gekommen ist, und die mit den Stiftern ihrer Beneficien gar keine Verbindung haben soll. Man sollte denken, daß man mit der Veränderung der Kleidung und des Standes aufhört von Menschen abzustammen, die vorhin lebten. Die übrigen Stände glauben ganz gutmüthig Ausschliessungsweise an jener Abkunft Theil zu haben, auf die sie so viele Rückforderungen und Klagen gründen. Sie sprechen unaufhörlich von ihren Voreltern, und niemals von den eurigen. S. 16.

§. 48.

Mir ist kein civilisirtes Volk bekannt, welches seine Verbindlichkeit läugnete, für die Nationalerziehung zu sorgen. Aber nur wenige Gesetzgeber haben den vollen Begriff einer solchen Erziehung umfasset. Man schränkt denselben insgemein bloß auf den Unterricht der Kindheit und der Jugend ein, gerade als wenn der Bürger sich nicht durch alle Alter hindurch vervollkommen sollte. Ich habe mich bemüht, sowohl jenen weitern, als diesen engern Begriff näher zu bestimmen. S. zweyte Rede, von den Mitteln der Menschenveredlung. Bern 1797. Uebrigens hat die französische Revolution

eine ziemliche Anzahl theils guter Schriften über die öffentliche Erziehung veranlaßt. Ich führe hier nur einige für diejenigen an, welche über diesen Gegenstand Belehrung wünschen. *Lacretelle*, de l'établiſſement des connoiſſances humaines & de l'inſtruction publique dans la conſtitution françoiſe. Paris 1791. Rapport ſur l'inſtruction publique, fait par *Talleyrand-Périgord.* Travail ſur l'éducation publique, trouvé dans les papiers de *Mirabeau* l'aîné, & publié par *Cabanis.* 1791. Du nouvel établiſſement public d'inſtruction en France, in dem Journal d'inſtruction ſociale, 1794, von Sieyes.

§. 75.

Die Gründe, welche Mirabeau: Diſcours ſur l'expoſition des principes de la conſtitution civile du Clergé, par les Evêques députés à l'Aſſemblée nationale, 1790, dieser Erwählungsart entgegengesetzt, sind uns nicht unbekannt; und wir besitzen Offenherzigkeit genug, um die Gültigkeit mehrerer derselben zuzugeben.

Bern, gedruckt bey Rudolf Albrecht Haller.